

Zahl: 120-2/2022/8

Datum, 18.05.2022

Antragsteller: Firma Berger & Brunner Bauges.m.b.H., Schießstand 28, 6401 Inzing
Baustellenbezeichnung: Grabungsarbeiten Bahnhofstraße
Beginn der Arbeiten: 18.05.2022
Dauer der Arbeiten: bis 30.11.2022
Verantwortliche Person: Ing. Markus Grünauer - Tel. 0664/80 699 40 07

B E S C H E I D

Spruch

Der Bürgermeister der Gemeinde Kematen in Tirol als zuständige Behörde gemäß § 94d StVO 1960 entscheidet über den Antrag von Firma Berger & Brunner Bauges.m.b.H. vertreten durch Ing. Markus Grünauer, vom 16.05.2022 auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Bahnhofstraße für den Zeitraum vom 18.05.2022 bis 30.11.2022 wie folgt:

Gemäß § 90 Abs. 1 u. 3 StVO 1960 wird dem Antrag Folge gegeben und die Bewilligung im folgenden Umfang und unter Vorschreibung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

Beschreibung der Arbeiten:

Arbeiten auf und neben der Straße

1. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
2. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30m (Freilandbereich) und 15m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
3. Die Arbeiten sind in der Zeit vom 18.05.2022 bis 30.11.2022 - innerhalb von Werktagen durchgehend - durchzuführen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.
4. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.

5. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
6. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
8. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu ändern.
9. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
11. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.
 - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO):
 - * im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)
 - * im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO):
 - * im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - * im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO):
 - * im Mittelformat 1 (Freiland) = 63 x 63 cm bzw. 63 x 96 cm
 - * im Mittelformat 2 (Ortsgebiet) = 96 x 96 cm bzw. 96 x 1.200 cm

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“, auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.
12. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
13. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, durch eine vorübergehende Bodenmarkierung zu ersetzen oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ bzw. als Symboldarstellung auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
14. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rotweiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).

15. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
16. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
17. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
18. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
19. Verbleibende Bodenunebenheiten sind durch das Gefahrenzeichen gem. § 50 Zif. 1 StVO 1960 "Querrinne" zu kennzeichnen.
20. Die Straßenoberfläche im Baustellenbereich ist von Schlaglöchern und Spurrillen freizuhalten. Auf eine verkehrssichere Befahrbarkeit des Baustellenbereiches ist zu achten.
21. Falls es der Baufortschritt zulässt, ist die Künette / die Arbeitsgrube außerhalb der Arbeitszeit verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.
22. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
23. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
24. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind die Verkehrsleiteinrichtungen und die Verkehrszeichen zu entfernen, abzudecken oder umzulegen und ist die Straße im vollen Umfang für den Verkehr freizugeben.
25. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
26. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
27. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
28. Baubedingte Änderungen der Verkehrsführung bedürfen der Genehmigung der Behörde!
29. Die verantwortlichen Personen - 1.: **Ing. Markus Grünauer** , Tel.: **0664/80 699 40 07** - für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben haben ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.

30. Änderungen der Telefonnummern oder bei Verhinderung eine allfällige Vertretung sind der zuständigen Polizeiinspektion unverzüglich zu melden.
31. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
32. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Gestattung durch die Straßenverwaltung begonnen werden.

Kostenspruch

Gemäß Abschnitt X, TP 95 lit. a, b, c, der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung (LVAV), LGBl.Nr. 30/2007 idgF, ist für die Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1) eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 200,00 zu entrichten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267/1957 idgF, für das Ansuchen eine Eingabegebühr in der Höhe von EUR 18,20 zu entrichten ist.

Die Landes-Verwaltungsabgabe, die Landes-Kommissionsgebühr und die Eingabegebühr in der Höhe von **EUR 218,20** sind binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides unter dem Verwendungszweck 120-2/2022/8 auf das Konto: IBAN AT34 3626 0000 0001 0181 der Gemeinde Kematen in Tirol bei der Raiffeisenbank Kematen (BIC RZTIAT22260) zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides im Gemeindeamt der Gemeinde Kematen in Tirol schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

Mit Schriftsatz eingelangt am 16.05.2022 beantragte die Firma Berger & Brunner Bauges.m.b.H., vertreten durch **Ing. Markus Grünauer**, eine Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Bahnhofstraße vom Torbogen bis zum Bahnhof für den Zeitraum vom 18.05.2022 bis 30.11.2022.

Gemäß § 90 StVO 1960 ist für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird eine Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der obigen Vorschriften die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, trotz der mit den Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen, gewährleistet ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und die Bewilligung nach § 90 StVO 1960 zu erteilen. Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Der Bürgermeister

Klaus Gritsch

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller: Berger & Brunner Bauges.m.b.H., Schießstand 28, 6401 Inzing

Polizeiinspektion Kematen (per E-Mail)

Feuerwehr Kematen (per E-Mail)

Rotes Kreuz (per E-Mail)

Die Gemeindekasse (per E-Mail)

Zum Akt